

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom - 4. März 1986

Nr. 343

Gemeinde Schönenbaumgarten
Baulinienplan "Reben", Genehmigungsgesuch

Die Ortskommission von Schönenbaumgarten ersucht mit Schreiben vom 10. Februar 1986 um Genehmigung der Quartierplanung "Reben". Sie war von der Gemeindebehörde schon 1976 - vom 28. Juni bis 10. Juli - nach dem damals geltenden Baureglement öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen wurden nicht eingereicht. Obschon die Behörde keinen formellen Beschluss fasste, holte sie 1977 auf Grund dieser Planung einen Kredit für eine erste Ausbautetappe ein, der von der Gemeinde bewilligt wurde.

Es ist nun vorgesehen, auch die zweite Ausbautetappe, welche den hintern Teil der Parzelle Nr. 5 und die Parzelle Nr. 166 erschliesst (beide definitiv eingezont) auszuführen. Da sich offenbar Widerstand regt, hat die Behörde den 1976 aufgelegten Plan am 10. Januar 1986 beschlossen und ersucht nun um Genehmigung. In formeller Hinsicht entsprach die damalige Auflage den gesetzlichen Erfordernissen; sie richtete sich nach dem örtlichen Baureglement. Die Tatsache, dass keine Einsprachen eingingen und der Kredit für die erste Erschliessungsetappe von der Gemeinde genehmigt wurde, lässt darauf schliessen, dass das Verfahren korrekt durchgeführt wurde. Der Genehmigung des von der Behörde erst nachträglich beschlossenen Plans steht formell nichts entgegen.

Aus planerischer Sicht erscheint der vorgelegte Plan, der als Baulinienplan - nicht als "Quartierplanung" - zu werten ist, nicht unzweckmässig. Er ermöglicht es, die definitiv eingezonte zweite Bautiefe westlich der Staatsstrasse einwandfrei zu erschliessen. Der Genehmigung steht nichts entgegen. Rechtskräftig werden dadurch die Baulinien und der Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse. Allerdings kann man sich fragen, ob es notwendig ist, sie durchwegs auf 5 Meter Breite auszubauen. Eine teilweise Beschränkung auf 4.50 Meter liesse sich durchaus verantworten.

Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das Baureglement der Gemeinde - im Gegensatz zu Zonenplan und Richtplan - in keiner Weise mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es bedarf, besonders hinsichtlich der Verfahrensvorschriften, der Ueberarbeitung. Das Baudepartement - Abteilung Amt für Raumplanung - ist der Behörde dabei gerne behilflich.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Quartierplanung "Reben" der Gemeinde Schönenbaumgarten wird im Sinne eines Baulinienplans genehmigt.
2. Die Gemeindebehörde wird ersucht, das Baureglement dem kantonalen Baugesetz anzupassen.
2. Mitteilung an:
 - Ortskommission Schönenbaumgarten, 8585 Schönenbaumgarten, unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Werner Keller AG, 8280 Kreuzlingen
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER